



**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover

Kompetenzzentrum Ökolandbau
Niedersachsen GmbH
Bahnhofstraße 15 b
27374 Visselhövede

Bearbeitet von

Benedikt Müller

E-Mail

benedikt.mueller@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
29.01.2026

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
103-60220-2201/2025

Durchwahl 0511 120-
2073
Telefax
99 2073

Hannover
02.03.2026

Zuwendung des Landes Niedersachsen zur Förderung des Projektes „FINKAtransfer – Zusammenarbeit und Wissenstransfer zum reduzierten chemisch-synthetischen Pflanzenschutz im Ackerbau in Niedersachsen“

Bezug:

- Ihr Antrag vom 29.01.2026

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) (Anlage 1)
- Mittelabruf (Anlage 2)
- Verwendungsnachweis (Anlage 3) einschließlich zahlenmäßigem Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben (Anlage 1a und 1b)
- Rechtsbehelfsverzicht (Anlage 4)

Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage Ihres Antrags vom 29.01.2026 gewähre ich Ihnen vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe eine Zuwendung zur Projektförderung in Höhe von maximal

412.028,88 EUR

(in Buchstaben: vierhundertzwölftausendachtundzwanzig 88/100 Euro).

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung auf Grundlage der §§ 23 und 44 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) und auf der Grundlage und nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/2472 vom 14. Dezember 2022 (EU-Amtsblatt L 327, vom 21.12.2022) und hier im Besonderen Artikel 21 und 32 gewährt.



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2,
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de
StNr
25/252/02265
USt-ID
DE813782823

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Ich bewillige Ihnen, einen Teilbetrag der Zuwendung in Höhe von bis zu 162.517,92 EUR an das Netzwerk Ackerbau Niedersachsen e.V. unter den nachstehenden Voraussetzungen weiterzuleiten.

- Die Weitergabe hat auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrags zu erfolgen, in dem insbesondere zu regeln sind:
 - Art und Höhe der Zuwendung,
 - der Zweck und Dauer der Zweckbindung von ggf. aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
 - die Finanzierungsart und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - der Bewilligungszeitraum,
 - die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gemäß den Nrn. 1 bis 7 ANBest-P. Für das ML und vom ML Beauftragte ist ein Prüfungsrecht beim Letztempfänger auszubedingen,
 - die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag (insbesondere wenn:
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Letztempfänger bestimmten Verpflichtungen nicht nachkommt).
 - die Anerkennung der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen,
 - die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.
- Die Mittel dürfen nur zur Projektförderung und zur Erfüllung des Zweckes und der Umsetzung der in Ihrem Antrag vom 29.01.2026 unter Ziffer 4.1.4 beschriebenen Maßnahmen weitergegeben werden.

Auf Nr. 6.10 ANBest-P wird hingewiesen.

1. Zweckbindung

Ziel des Projektes „FINKAtransfer“ ist, das im abgeschlossenen „FINKA-Projekt“ aufgebaute Netzwerk aus ökologischen und konventionell wirtschaftenden Partnerbetrieben weiterzuentwickeln. Dazu sollen in Zusammenarbeit mit den teilnehmenden ökologisch und konventionell wirtschaftenden Landwirten Bewirtschaftungsstrategien, bei denen Biodiversitätsförderung und Pflanzenschutzmittelreduktionsziele im Mittelpunkt stehen, durch Praxisversuche anhand eines Kooperationsvertrags weiterentwickelt werden. Dadurch gewonnene Erkenntnisse sollen erfasst und durch verschiedene Formate, Öffentlichkeitsarbeit und Ihre Webseite zielgruppengerecht weiterverbreitet werden.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich für das beantragte Vorhaben gemäß der in Ihrem Antrag vom 29.01.2026 unter Ziffer 4.1.4 beschriebenen Maßnahmen zu verwenden.

2. Finanzierung

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben werden vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe auf maximal 412.028,88 € festgesetzt. Sie setzen sich entsprechend des in Ihrem Antrag unter Ziffer 3 beschriebenen Finanzierungsplans zusammen und werden für verbindlich erklärt.

Die Zuwendung wird Ihnen gemäß §§ 23 und 44 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung der mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Belege gewährt.

Die Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben durch Landesmittel wird wie folgt verbindlich festgelegt:

Finanzierungsplan:

Art	Zeitraum	Jahresbetrag in EUR
Zuwendung des Landes Niedersachsen	02.03.2026 – 31.12.2026	172.481,90
	01.01.2027 – 31.12.2027	207.679,22
	01.01.2028 – 29.02.2028	31.867,76
Einnahmen, Eigenanteil, Drittmittel (weitere Zuwendungen, Spenden)	02.03.2026 – 29.02.2028	0,00

Ausgabenplan:

	02.03.2026 bis 31.12.2026	01.01.2027 bis 31.12. 2027	01.01.2028 bis 29.02.2028
Personalausgaben	123.256,27 EUR	152.344,75 EUR	26.152,51 EUR
Ausgaben für Reisekosten	6.000 EUR	6.000 EUR	400 EUR
Sachausgaben (inkl. Bürokostenpauschale)	20.025,63 EUR	26.134,47 EUR	5.315,25 EUR
Ausgaben für die Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Betrieben	23.200 EUR	23.200 EUR	- EUR
Gesamtausgaben:	172.481,90 EUR	207.679,22 EUR	31.867,76 EUR

Die in den Sachausgaben enthaltene Pauschale für Bürokosten wird in Höhe von 10 % der tatsächlichen Personalausgaben anerkannt.

Die Zuwendung kann sich ggf. reduzieren, soweit sich die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck ermäßigen, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten.

3. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt wie telefonisch am 27.02.2026 mit Ihnen besprochen abweichend von Ihrem Antrag am 02.03.2026 und endet mit Ablauf des 29.02.2028. Die

Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben entstandenen Ausgaben verwendet werden.

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund Ihrer Anforderung (Mittelabruf – Anlage 2) nach den Bestimmungen der beigefügten ANBest-P ausbezahlt. Auf Nr. 1.3 ANBest-P wird hingewiesen. Beträge, die nicht innerhalb der sechsmo-
natigen Frist verwendet wurden, sind umgehend zurück zu überweisen.

Wegen des Kassenschlusses beim Land Niedersachsen ist der Mittelabruf bis spätestens 05.12. eines Kalenderjahres vorzunehmen.

Der Durchführungszeitraum beginnt am 02.03.2026 und endet am 29.02.2028. Im Durchführungszeitraum müssen die im Rahmen des Projekts angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter tatsächlich geliefert, fertiggestellt sowie bezahlt worden sein.

4. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides.

5. Besondere Nebenbestimmungen

- 5.1 Nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) behalte ich mir die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung einer Auflage vor, um die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu gewährleisten.
- 5.2 Bei der Herausgabe von Druckstücken sowie bei jeglichen Veröffentlichungen zum Projekt ist folgendermaßen hinzuweisen:
„Diese Projekt wird/wurde aus Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert“
außerdem soll das „Niedersachsen-Logo“ und der Name des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aufgeführt werden.
- 5.3 Von sämtlichen in der Projektlaufzeit angefertigten Publikationen ist mir jeweils ein kostenloses Exemplar zu übersenden. Sie sind mit dem Sachbericht des Projektjahres zu übersenden, in dem sie erstellt wurden.
- 5.4 Für die durchzuführenden Sitzungen und Besprechungen sind Protokolle über Inhalt, Teilnehmende sowie den aktuellen Fortschritt des Projekts anzufertigen. Für die durchzuführenden Feldtage und Vortragsveranstaltungen sind Teilnehmerlisten, Tagesordnung, Ergebnisse und sämtliche für die Veranstaltungen angefertigten Unterlagen zu übersenden. Alle Unterlagen sind mit dem Sachbericht des Projektjahres zuzuleiten, in dem sie stattgefunden haben.
- 5.5 Rabatte, Preisnachlasse und Skonti sind in Abzug zu bringen.
- 5.6 Abweichungen von diesem Zuwendungsbescheid bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung.

- 5.7 Mit Ihrem Antrag haben Sie mitgeteilt, dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Sie sind verpflichtet, jegliche Änderung hierzu unverzüglich anzuzeigen.
- 5.8 Bei der Abrechnung von Reisekosten sind die Regelungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Kilometerpauschalen sind mit einer detaillierten Aufstellung (Tag, Uhrzeit, Abfahrtsort, Ankunftsort, gefahrene Kilometer) nachzuweisen.
- 5.9 Soweit zur Erfüllung des Zuwendungszweck Gegenstände beschafft oder hergestellt werden, gelten die Zweckbindungsvorschriften aus Nr. 4.2.6.1 der VV zu § 44 LHO.
- 5.10 Die im Rahmen des Projekts erarbeiteten und zusammengetragenen Materialien und Informationen sind mindestens bis drei Jahre nach Ende des Projekts auf der Projekt-Webseite zu belassen.

6. Sonstiges

Ich weise darauf hin, dass

- die Zuwendung erst dann ausgezahlt wird, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids herbeiführen, indem Sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Rechtsbehelfsverzicht - Anlage 4).
- für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Landeszuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Landeszuwendung einschließlich Verzinsung die Vorschriften des § 44 LHO einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften und der beigefügten ANBest-P gelten. Für die Rücknahme und den Widerruf dieses Zuwendungsbescheides sowie die Erstattung und Verzinsung der bewilligten Mittel gelten die §§ 48-49a VwVfG.
- aus der Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. bei Mietobjekten oder Personal) zu berücksichtigen.
- Unrichtige und unvollständige Angaben in Ihrem Antrag sowie Verstöße gegen alle hier genannten Rechtsvorschriften subventionserhebliche Tatsachen darstellen, die nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 1 des Nds. Subventionengesetzes vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189) bestraft werden können. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Die Angaben zu anderen gewährten Beihilfen sind ebenfalls subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB. Nach § 3 des Subventionengesetzes (SubvG) sind Sie verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen

mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen.

- Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Vorhaben nicht vor Erhalt des Bewilligungsbescheids begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags.
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 3 bis 7 der Verordnung (EU) 2022/2472 sowie Unternehmen, die nicht die Kriterien der Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen von der Förderung ausgeschlossen sind. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf das mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a – e der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 i. d. F. der Verordnung (EU) 2023/1315 zutrifft. Die Antragsprüfung hat ergeben, dass das Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen e.V. die Ausschlusskriterien nicht erfüllt, somit kann die Zuwendung gewährt werden.
- einem Unternehmen, dass einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Förderung gewährt werden darf.
- die Veröffentlichungspflicht nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 besteht.
- die Aufbewahrung der Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde entsprechend Artikel 13 der Verordnung (EU) 2022/2472 erfolgt.
- die nach Art. 32 der Verordnung (EU) 2022/2472 gewährten Beihilfen im Einklang mit den Artikeln 206 bis 210 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 stehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Im Auftrage



H. Meyer zu Vilsendorf